

Satzung

der Stadt Dingolfing zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes der Altstadt

Der Stadt Dingolfing erlässt gemäß Stadtratsbeschluss vom 10. September 1992 aufgrund § 172 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) in Verbindung mit § 16 Baugesetzbuch und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.09.1989 folgende Satzung:

§ 1

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Altstadt wurden im Jahre 1991 vorbereitende Untersuchungen gem. § 141 Baugesetzbuch eingeleitet. Um die städtebauliche Eigenart des Gebietes zu erhalten, bedarf aufgrund der städtebaulichen Gestalt der Altstadt die Errichtung, der Abbruch, die Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen auf dem Gebiet der Altstadt der Genehmigung durch die Stadt.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung wird umgrenzt von: Dammweg, Am Herrenweiher, Reisbacher Straße, Wollanger, Dr.-Josef-Hastreiter-Straße, Bräuhausgasse, Stadtmühlbach, Auenweg, Staatsstraße 2111 und Rennstraße. Er ist in Anlage 1 (Lageplan) dargestellt.

§ 3

Gemäß § 16 Baugesetzbuch tritt diese Satzung mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Dingolfing, den 10. September 1992
Stadt Dingolfing

gez.

Renschmid
1. Bürgermeister



LAGEPLAN ZUR ERHALTUNGSSATZUNG
DER ALTSTADT DINGOLFING M 1:2500
15. Juli 1992